**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 03.06.2021

Die Bauunternehmen Ruff Hoch- und Tiefbau GmbH, 17321 Löcknitz plant die Erweiterung des Kiessandtagebaus Bergholz Nord in der Gemeinde Bergholz im Landkreis Vorpommern-Greifswald um eine Fläche von ca. 17,5 ha.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) und § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl. I S. 1581) ist bei Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufläche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante Erweiterung des Tagebaues erstreckt sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Gewinnung beschränkt sich auf den Trockenschnitt. Es erfolgt kein Eingriff ins Grundwasser. Auf ca. 17,5 ha geht die Ackerfläche vorübergehend verloren. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird der offene Tagebauraum sukzessive wieder verfüllt und die landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt. Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert. Sie sind zeitlich begrenzt und reversibel.

Geschützte Biotope sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.